

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Kunstgeschichte mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 16.12.2019 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Kunstgeschichte mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 18.12.2019 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote**
- § 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Bildung der Master-Gesamtnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für Studiengänge des Fachbereichs Altertums- und Kunstwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Der Master-Studiengang ist ein konsekutiver und forschungsorientierter Studiengang. ²Das Master-Studium in Kunstgeschichte dient der Entwicklung der wissenschaftlichen Qualifikation der Studierenden, um die Voraussetzungen für die wissenschaftliche Tätigkeit im Bereich der Kunstgeschichte zu begründen; der Studiengang baut auf einem ersten Hochschulabschluss in Kunstgeschichte oder einer eng benachbarten Disziplin fachlich auf. ³Das Fach umfasst die Kunstgeschichte in ihrer gesamten Breite. ⁴Die Studierenden sollen lernen,

komplexe kunstgeschichtliche Fragestellungen zu entwickeln und zu beantworten, und erwerben so die Fähigkeit, kunstgeschichtliche Diskussionen vor dem Hintergrund der Wissenschaftsgeschichte des eigenen Fachs zu beurteilen.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang Kunstgeschichte ist in § 1 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 120 Credit Points (CP) ist die Voraussetzung, um diesen Master-Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) ¹Voraussetzung für das Studium im Master-Studiengang ist ein Bachelor-Abschluss im Fach Kunstgeschichte bzw. in einem vergleichbaren Studiengang (z.B. Kunstwissenschaft) mit der Gesamtnote von mindestens „gut“ (2,5) oder ein gleichwertiger Abschluss. ²Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) ¹Für den Master-Studiengang Kunstgeschichte sind zudem Fremdsprachenkenntnisse des Englischen (Sprachniveau nach GER: B2) sowie einer zweiten Fremdsprache (Sprachniveau nach GER: A2) notwendig. ²Bei der zweiten Fremdsprache kann es sich um eine alte Sprache (z.B. Latein, Altgriechisch) oder eine moderne Sprache (z.B. Französisch, Spanisch, Russisch, Türkisch) handeln. ³Der Nachweis der Fremdsprachenkenntnisse ist spätestens bis zur Master-Prüfung zu erbringen. ⁴Die Kenntnisse werden in der Regel durch das Abiturzeugnis oder durch einen Belegschein über die erfolgreiche Teilnahme an einem mindestens 60-stündigen Sprachkurs nachgewiesen.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Master-Studium Kunstgeschichte gliedert sich in zwei Studienjahre. ²Es schließt mit der Master-Prüfung ab.

(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Credit Points (CP), das entweder aus allen Modulen der folgenden Tabelle A oder aus allen Modulen der folgenden Tabelle B besteht:

Tabelle A: M.A.-Studiengang (**ohne** Masterprofil „Museum und Sammlungen“):

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	CP
1 – 2	KUG-MA-01	Kunsthistorische Bild- und Sachforschung, Medialität und Bildtheorien I	12
	KUG-MA-02	Kunsthistorische Bild- und Sachforschung, Medialität und Bildtheorien II	12
2 – 3	KUG-MA-03	Kontextualisierung von Kunst I	15
	KUG-MA-04	Kontextualisierung von Kunst II	15
	KUG-MA-05	Kunsthistorische und wissenschaftliche Praxis	15
	KUG-MA-06	Kunst auf Papier	15
3 – 4	KUG-MA-07	Kolloquiumsmodul	6
	KUG-MA-08	Prüfungsmodul (Master-Arbeit 20 CP und mündliche Prüfung 10 CP)	30
			120

Tabelle B: M.A.-Studiengang (mit Masterprofil „Museum und Sammlungen“):

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	CP
1 – 2	KUG-MA-01	Kunsthistorische Bild- und Sachforschung, Medialität und Bildtheorien I	12
	KUG-MA-02	Kunsthistorische Bild- und Sachforschung, Medialität und Bildtheorien II	12
2 – 3	KUG-MA-03	Kontextualisierung von Kunst I	15
	KUG-MA-04	Kontextualisierung von Kunst II	15
3 – 4	KUG-MA-07	Kolloquiumsmodul	6
	KUG-MA-08	Prüfungsmodul (Master-Arbeit 20 CP und mündliche Prüfung 10 CP)	30
1-2	MA-MuSa-01	Museumsgeschichte und -theorie	9
2-3	MA-MuSa-02	Studienprojekt Museum & Sammlungen	12
3	MA-MuSa-03	Ausstellung und Sammlungen im disziplinären Kontext	9
			120

²Auf schriftlichen Antrag der bzw. des Studierenden beim Prüfungsamt kann die Eintragung der Profillinie „Museum & Sammlungen“ im Zeugnis erfolgen. ³Voraussetzung für die Eintragung der Profillinie „Museum & Sammlungen“ im Zeugnis bzw. in der Leistungsübersicht ist das erfolgreiche Erbringen der Module MA-MuSa-01, MA-MuSa-02 und MA-MuSa-03.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare
3. Übungen
4. Kolloquien
5. Exkursionen
6. Vorträge

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 5 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen

bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Master-Studiengang Kunstgeschichte ist Deutsch. ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische Sprachkenntnisse verfügen.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsformen und -leistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung sowie dem Modulhandbuch. ²Für die Profillinie „Museum & Sammlungen“ können die Regelungen im Modulhandbuch zu den Modulen MA-MuSa-01, MA-MuSa-02 und MA-MuSa-03 auch in einem gesonderten Modulhandbuch für die Profillinie „Museum & Sammlungen“ getroffen werden.

IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote

§ 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Master-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den vorgesehenen Lehrveranstaltungen der Module KUG-MA-01 bis KUG-MA-06 (entspricht insgesamt 84 CP) bzw. für den Fall der Wahl der Profillinie „Museum & Sammlungen“ das erfolgreiche Erbringen der in § 3 Abs. 2 genannten Module MA-MuSa-01, MA-MuSa-02 und MA-MuSa-03 anstelle der Module KUG-MA-05 und KUG-MA-06.

§ 9 Master-Arbeit

Die Master-Arbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote

Die Gesamtnote der Master-Prüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 40% aus der Note des Prüfungsmoduls KUG-MA-08 (Master-Arbeit und mündliche Prüfung) und zu 60% aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module.

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2020. ³Studierende, die ihr Master-Studium im Studiengang Kunstgeschichte vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind berechtigt, die Master-Prüfung im Studiengang Kunstgeschichte an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 3 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen. ⁴Studierende, die ihr Master-Studium im Studiengang Kunstgeschichte vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 30. September 2020 beim Zentralen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, die Master-Prüfung im Studiengang Kunstgeschichte an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Sommersemester 2020 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen. ⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 18.12.2019

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor